



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Abteilung Bau, Ordnung
und Kommunales

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 08003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale) <i>5898</i>	
Büro des Oberbürgermeisters	
Weitergabe an:	<input type="checkbox"/> OB
	GB I <input type="checkbox"/> GB II <input type="checkbox"/> GB III <input type="checkbox"/> GB IV <input type="checkbox"/> GB V <input type="checkbox"/>
29. Okt. 2013	
mit der Bitte um:	
<input type="checkbox"/>	eigenständige Bearbeitung
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme bis
<input type="checkbox"/>	Antwortentwurf zur Unterschrift bis
<input type="checkbox"/>	Teilnahmeprüfung
<input type="checkbox"/>	und Information an Veranstalter bis
<input type="checkbox"/>	Terminvorbereitung bis

Widerspruch des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) gegen den Beschluss des Stadtrates zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit dem Land Sachsen-Anhalt vom 25.09.2013, Vorlagen-Nr.: V/2013/11971

Halle, *28.* Okt. 2013

Ihr Schreiben vom: 01.10.2013

Mein Zeichen: 206.z-10111-
HAL-03/13Bearbeitet von:
Armin Kupscharmin.kupsch@
lwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Wiegand,

Tel.: (0345) 514-1227

Fax: (0345) 514-1414

mit Bericht vom 01.10.2013 haben Sie den oben näher bezeichneten Widerspruch gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 GO LSA zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage stelle ich fest, dass der Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale), Vorlagen-Nr. V/2013/11971, vom 25.09.2013 rechtmäßig ist.

Entgegen Ihrer Auffassung ist das Landesverwaltungsamt nicht wegen Befangenheit gehindert, in der vorliegenden Sache zu entscheiden.

Hauptsitz:

Ernst-Kamleth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.deE-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Eine "institutionelle Befangenheit" einer Behörde kennt die Rechtsordnung nicht (BVerwG, Beschluss vom 31.03.2006 – 8 B 2/06 –, juris; Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 20 Rn. 9 ff.). Die Rechtsfolgen der Befangenheit und der Besorgnis der Befangenheit werden für das außergerichtliche Verwaltungsverfahren abschließend durch die §§ 20, 21 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfG LSA geregelt. Diese Normen enthalten nur auf das Handeln bestimmter natürlicher Personen oder Amtsträger abzielende individuelle Mitwirkungs- und Betätigungsverbote und kein institutionelles Handlungsverbot. Sie finden auch weder unmittelbar noch analog Anwendung auf die Zuständigkeit von Behörden oder Rechtsträgern, etwa weil diese ein eigenes Son-

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Seite 2/3

der- oder Partikularinteresse an einem bestimmten Ausgang des Verwaltungsverfahrens haben (OVG NRW, Beschluss vom 01.07.2013 – 12 B 606/13 –, juris).

Dass eine Behörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit auch "in eigenen Angelegenheiten" entscheidet, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht zu beanstanden (BVerwG, Urteil vom 25.08.1955 – 4 C 18.54 –, juris; Beschluss vom 24.08.1987 – 4 B 129.87 –, juris; Beschluss vom 31.03.2006 – 8 B 2/06 –, juris). Der einer solchen Sachlage immanenten Gefahr, nämlich, dass eine Behörde oder ein Rechtsträger aufgrund des Bestehens eigener Interessen gegen das Gebot des fairen Verfahrens verstoßen könnte, wird vielmehr durch die in Art. 20 Abs. 3 GG verankerte verfassungsrechtliche Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz begegnet (OVG NRW, Beschluss vom 01.07.2013 – 12 B 606/13 –, juris).

Der Beschluss des Stadtrates ist mit der Rechtsordnung zu vereinbaren.

Der Stadtrat war berechtigt, einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Nach § 44 Abs. 3 Nr. 22 GO LSA hat der Stadtrat die alleinige Entscheidungszuständigkeit über Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung. Prozesse gegen die Aufsichtsbehörde haben dabei grundsätzlich erhebliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift, da insoweit die von § 133 Abs. 1 Satz 2 GO LSA vorausgesetzte vertrauensvolle Zusammenarbeit von Kommunalaufsicht und Gemeinden tangiert wird.

Der Beschluss weist auch materiell-rechtlich – namentlich vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Halle vom 25.07.2013, Az.: 3 B 93/13 HAL und vom 29.08.2013, Az.: 3 B 102/13 HAL sowie des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 04.09.2013, Az.: 2 M 125/13 – keine Rechtsfehler auf.

Das Verwaltungsgericht Halle und das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die Baustoppverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 23.07.2013 rechtmäßig ist, die dagegen gerichtete Klage der Stadt Halle somit keine Aussicht auf Erfolg hat.

Mit dem Beginn der Errichtung eines neuen Ersatzdeiches habe die Stadt Halle gegen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verstoßen, da es an der Durchführung eines dafür erforderlichen Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens fehle.

Darüber hinaus sei nicht die Stadt sondern allein das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde für die Errichtung von Deichen entlang der Saale zuständig. Eine Zuständigkeit der Stadt zum Bau eines Deiches ergebe sich auch nicht aus gefahrenabwehrrechtlichen Erwägungen. Die in § 90 Abs. 2 SOG LSA geregelte Notfall-Eilkompetenz komme nur dann zur Anwendung, wenn

Seite 3/3

außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden, an Wochenenden usw. die an sich zuständige Behörde überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden kann. Ist die zuständige Behörde – wie vorliegend der Fall – erreichbar und auch zum Einschreiten in der Lage, so bleibe es bei deren Zuständigkeit. Zudem entbinde § 90 Abs. 2 SOG LSA die handelnde Behörde auch nicht von der Beachtung des geltenden materiellen Rechts, namentlich des WHG.

Die Stadt Halle könne den von ihr begonnenen Deichbau auch nicht auf § 13 SOG LSA stützen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 SOG LSA gingen die Vorschriften des Bundes- oder des Landesrechts, in denen die Gefahrenabwehr und die weiteren Aufgaben besonders geregelt sind, der Anwendung des SOG LSA vor. Dies sei vorliegend mit den Regelungen des WHG und des WG LSA der Fall.

Ein Beschluss des Stadtrates, der die Verpflichtung des Oberbürgermeisters zur Rücknahme einer aussichtslosen Klage zum Gegenstand hat, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (vgl. VG Weimar, Urteil vom 11.07.2012; 3 K 1431/10 We, juris).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Dr. Preuße